

## Ergänzungen

### **Zu I. (2. Führung des Kommandos, Fortsetzung):**

Die Verteilung der Arbeitskräfte sowie Bestimmung und Aenderung des Platzes nimmt der Vertragspartner (Bürgermeister, Ortsbauernführer, Erbhofbauer) innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit im Einvernehmen mit FÜ.-Arb.-Kdo. vor. Bei Anstimmigkeiten ist vom FÜ.-Arb.-Kdo. an Stalag VB Rdtr. Meldung zwecks Entscheids zu machen.

### **Zu V. (Abf. 5) Sanitäre Vorschriften für die Arb.-Kdos.:**

Die Anfallanzeige ist von dem Vertragspartner (Bürgermeister, Ortsbauernführer, Erbhofbauer) in der Eigenschaft als Unternehmer an die für den Bezirk zuständige Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Der Kdo.-FÜ. hat darauf hinzuweisen.

### **Zu X. Verbote (Abf. f):**

Fahrradbenutzung ist dem Gefangenen ausnahmsweise von und zur Arbeitsstätte bei größerer Entfernung, aber nur in Begleitung eines Wam., Hilfspolizisten oder eines mindestens 18 Jahre alten Mannes gestattet. Bei An- und Rückkunft ist dem Gefangenen das Fahrrad zu verschließen und sicher aufzubewahren.

Die Begleitperson muß in dem Besitz eines von dem Kontrolloffizier unterzeichneten Ausweises der Stalag VB Rdtr. sein.

---